

Fazit und Ausblick

Das EU-Kartellrecht ist (endgültig) im Sport angekommen.¹⁷⁶⁰ Die EuGH-Verfahren in den Rechtssachen *International Skating Union/ Kommission* und *European Superleague Company* zeigen, dass Sportverbände (potenzielle) Konkurrenzwettkämpfe nicht regulieren können, ohne dass die maßgeblichen Bestimmungen und Disziplinarmaßnahmen kartellrechtlich kontrolliert werden. Da die Vermarktung von Sportwettkämpfen mittlerweile in vielen Sportarten lukrativ ist und eine Sportfinanzierung zudem immer häufiger aus Imagegründen erfolgt, ist davon auszugehen, dass die Zahl an Konkurrenzwettkämpfen weiter steigen wird, was für eine besondere Relevanz von Genehmigungsbestimmungen in den kommenden Jahren spricht. Denn es ist wenig realistisch, dass Sportverbände – insbesondere die FIFA und die UEFA – Konkurrenzveranstaltungen kampfflos die Veranstaltung von Wettbewerben in „ihrer“ Sportart überlassen, indem sie ein „Unbundling“ vornehmen oder ihre Genehmigungsbestimmungen streichen.¹⁷⁶¹ Vielmehr wird die Ausgestaltung der Genehmigungsbestimmungen darüber entscheiden, inwieweit die Sportverbände sich und ihre legitimen Ziele gegenüber Konkurrenzveranstaltern behaupten können.

Die UEFA-ARICC sind in dieser Hinsicht besonders spannend.¹⁷⁶² Sie verschaffen der UEFA bedeutend bessere Chancen, ihre Genehmigungsbestimmungen sowie darauf basierende Disziplinarmaßnahmen vor (Schieds-)Gerichten zu verteidigen. Denn während die Kartellrechtswidrigkeit der Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten a.F., die keine klaren, objektiven und nichtdiskriminierenden Genehmigungsvoraussetzungen enthielten, vergleichsweise einfach mit der fehlenden Erforderlichkeit begründet werden konnte, erfordert die kartellrechtliche Beurteilung der Genehmigungskriterien der UEFA-ARICC eine umfassende Angemessenheitsprüfung. Zwar überzeugt bei deren Vornahme das Ergebnis, dass die Änderun-

1760 S. auch Kornbeck Kornbeck (Hg.) 2023 – EU Antitrust Law and Sport Governance S. 1: „Is EU antitrust law going to be (one of) the main driver(s) of change in European sport governance?“

1761 Hierzu Cukurov 280 ff.

1762 Auch andere Sportverbände haben ihre Genehmigungsbestimmungen bereits angepasst, s. bspw. Cycling Regulations UCI, Part 1, Chapter II, § 3 (Forbidden races).

gen nicht weit genug gehen, um einen Verstoß gegen die Art. 101 f. AEUV zu verhindern. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob und inwieweit Gerichte und Kartellbehörden eine solche Gewichtung durchführen und in welchem Umfang sie Einschätzungsspielräume der Sportverbände anerkennen.

Sofern der EuGH – wovon nicht auszugehen ist – Konkurrenzwettbewerben nicht generell einen Riegel vorschiebt, indem er es Sportverbänden erlaubt, solche Wettbewerbe ohne konkrete Kriterien zu untersagen, ist davon auszugehen, dass die Idee einer europäischen Super-Liga weiterleben wird. Wann es wieder zu einem Vorstoß kommt, einen solchen Wettbewerb zu gründen, wird die Zukunft zeigen. Nach dem mit erheblichen Imageverlusten für die beteiligten Klubs einhergehenden Scheitern der European Super League ist davon auszugehen, dass es bis zu einem erneuten Anlauf einige Jahre dauern wird. Sollte es tatsächlich zu einer erfolgreichen Etablierung einer europäischen Super-Liga kommen, würden sich auch spannende kartellrechtliche Fragen bezüglich deren Ausgestaltung und Vermarktung stellen. Die in dieser Arbeit behandelten Fragenstellungen werden das (europäische) Sportkartellrecht somit in den kommenden Jahren und Jahrzehnten weiter beschäftigen.